Mannheim **5116** 28 Sandhofen Sandhofen 60

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS SÜDÖSTL. RANDGEBIET DES ORTSTEILES SANDHOFEN

M 1:1000

Erläuterung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Straßenbegrenzungs - u. Baulinie } als Bau- und Straßenflucht festgestellt am 22. 9. 1936 u. am 26. 3. 1914
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- Straßenflächen u. Plätze
- Straßengrün
- öffentliche Grünfläche
- Vorgärten
- Privatbahn
- Straßenbahn
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- zu entfernende Gebäude
- Böschungen
- 94.00 alte Straßenhöhen
- 95.00 neue Straßenhöhen
- MI Mischgebiete SO Sondergebiete WR reine Wohngebiete GE Gewerbegebiete
- 0.8 Grundflächenzahl (Höchstmaß)
- 0.8 Geschossflächenzahl (Höchstmaß) gestrichen gemäß Genehmigungserlass
- (2) Geschosszahl bei Neubebauung Dachaufbauten nicht zulässig ~~ohne selbständige Wohnung im Dach~~ ⊕ ~~mit selbst. Wohng.~~
- X (II) Geschosszahl bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau (II) mit Dachausbau
- FD Flachdach SD Satteldach
- Abgrenzung der baulichen Nutzung
- G Garagen
- P Parkplätze
- St Stellplätze
- vorhandene und bleibende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- ohne Signatur Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze
- Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze
- Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze als Saumstein

Schriftliche Festsetzungen und Hinweise

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

DIE ANGEGEBENEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE.

EIN ANBAU AN DIE SEITLICHEN UND HINTEREN GRENZEN DER NOCH ZU BILDENDEN GEWERBEGRUNDSTÜCKEN KANN ZUGELASSEN BZW. GEFORDERT WERDEN.

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. 6. 1962 UND DER LBO VOM 1. 1. 1965.

Nr. I-24/0215/1/66
Genehmigt (§ 11 BBauG § 111 LBO)
Karlsruhe, den 21. Dez. 1966
Regierungspräsidium Nordbaden
Im Auftrag

Mannheim, den 12. 10. 1965
DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII
STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 12. Oktober 1965
STADTPLANUNGSAMT
BAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 8. Juni 1966 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 13. Jan. 1967 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 13. Jan. 1967
Der Oberbürgermeister
I.A. Referat IV
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 1. 1963 wird bestätigt.
Mannheim, den 6. OKT. 1965
Vermessungs- und Katasteramt

GEZ. OKTOBER 1964 TIE | GEÄ. JUNI 1965 TIE